

## Allgemeine Bedingungen für Aussteller, die an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen teilnehmen, welche von der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG durchgeführt werden

### Einleitung

Die Tochtergesellschaft der MCH Group AG, die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend «MCH» genannt), führt zahlreiche Messen, Ausstellungen und Kongresse mit Begleitausstellungen (nachfolgend «Messen» genannt) durch. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können sich alle interessierten Personen, Firmen und Organisationen um eine Teilnahme an einer Messe in den eigenen oder gemieteten Hallen und Räumlichkeiten der MCH bewerben.

### 1 Anmeldung

#### 1.1 Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular an. Sofern sich der Aussteller schriftlich anmeldet, muss er das Anmeldeformular in Papierform ordnungsgemäss ausfüllen, rechtsgültig unterzeichnen und termingerecht einreichen. Sofern sich der Aussteller über das Onlineportal der MCH anmeldet, muss er das Online-Anmeldeformular ordnungsgemäss ausfüllen und termingerecht absenden. Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift gültig. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der MCH, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an einer bestimmten Messe teilzunehmen. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Messe einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

#### 1.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 1.1). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene Anmeldeformular in Papierform auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet bzw. muss auf dem Online-Anmeldeformular die Vertragsnummer des Hauptausstellers angegeben werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der MCH auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

### 2 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformulars in Papierform bzw. mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf dem Online-Anmeldeformular anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement, das Logistikkreglement und die Datenschutzerklärung der MCH als verbindlich.

### 3 Datenschutz

Die MCH gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Datenschutzgesetz, der EU-Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzerklärung der MCH Group AG. Die Personen- und Firmendaten des Ausstellers werden von der MCH oder von beauftragten Dritten zwecks Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und Marktforschung verarbeitet. Darüber hinaus gibt die MCH diese Daten an andere Tochtergesellschaften der MCH Group AG, Auslandsvertretungen der MCH Group AG und externe Servicepartner zwecks Kontaktaufnahme und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung weiter. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist.

### 4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern unter Berücksichtigung des Messezwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazität. Die Messeleitung anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Massgebend für die Zulassung von Ausstellern ist der Teilnehmerkreis der jeweiligen Messe. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das Produktverzeichnis bzw. die Liste des Fachgebietes der jeweiligen Messe. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die dem Produktverzeichnis bzw. dem Fachgebiet zugehörenden und angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die Messeleitung kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzausschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung unter anderem verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der MCH nicht erfüllt hat, wenn sein Verhalten an einer früheren Messe geschäftsschädigend war oder zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab, wenn er gegen gesetzliche Bestimmungen oder Pflichten aus dem Ausstellervertrag verstossen hat, oder wenn er die ordnungsgemässe Durchführung einer Messe gefährdet. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

## 5 Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von dem vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

## 6 Vertragsbestätigung

Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen, wenn sich aus konzeptionellen oder technischen Gründen eine Änderung des Hallenlayouts aufdrängt. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 7 Rücktritt vom Ausstellervertrag

### 7.1 Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für

die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Standflächen, die zwei Tage vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seine Standfläche verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung der Standfläche entstehen.

### 7.2 Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.– zu bezahlen.

## 8 Zahlungsbedingungen

### 8.1 Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Werbung, etc. sind im Anmeldeformular und auf der Website der jeweiligen Messe aufgeführt. Die Preise für zusätzliche Dienstleistungen sind im Online-Service-Center der MCH aufgeführt. Die MCH behält sich vor, bei einzelnen Messen spezielle Zahlungsbedingungen festzulegen.

### 8.2 Akonto-Rechnung

Nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Akonto-Rechnung für die Kosten der Standfläche, der obligatorischen Einträge in die Informationsmedien und allfällige Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung. Wo es angebracht erscheint, kann die Messeleitung dem Aussteller weitere Akonto-Rechnungen stellen. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Bei Zahlungen mit Kreditkarte kann die MCH eine Bearbeitungsgebühr von maximal 3 % des zu bezahlenden Betrages verlangen.

### 8.3 Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Akonto-Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25 % der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.– oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig. Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten der MCH zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

#### 8.4 Schlussrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Vorauszahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Schlussrechnung als akzeptiert.

#### 8.5 Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen der MCH sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Aussteller diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen.

### 9 Informationsmedien

Der Eintrag in die Informationsmedien der MCH (Print und/oder Online) ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch. Die Aussteller gewährleisten, dass die von ihnen gelieferten Daten inhaltlich korrekt sind und weder Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, oder Designrechte verletzen, noch gegen wettbewerbsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen. Die MCH lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder widerrechtliche Einträge oder Einträge, welche Rechte Dritter verletzen, ab. Die Aussteller befreien die MCH und ihre Partner von sämtlichen Rechtsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Einträgen und halten die MCH und ihre Partner schadlos.

### 10 Zusätzliche Dienstleistungen

Die MCH bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standpersonal, Standreinigung, Standbewachung, Catering, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung für den Messeauftritt an. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen im Onlineportal der MCH bestellt werden. Nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller seine persönlichen Zugangsdaten zum Onlineportal der MCH, mit welchem er seinen Auftritt planen, buchen und kontrollieren kann. Gewisse Dienstleistungen werden von offiziellen Partnern der MCH erbracht. Die offiziellen Partner nehmen direkt mit den Ausstellern Kontakt auf, beraten diese, schliessen die Verträge mit ihnen ab und führen die Dienstleistungen aus. Die MCH übernimmt das Inkasso und verrechnet den Ausstellern die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen. Die MCH ist bestrebt, den Ausstellern den bestmöglichen Service anzubieten, doch kann sie im Einzelfall nicht für die termingerechte, vollständige und fehlerfreie Leistungserbringung der offiziellen Partner garantieren und lehnt jede Haftung für nicht gehörige Erfüllung ab.

### 11 Aussteller- und Eintrittskarten

#### 11.1 Ausstellerkarten

Die Ausstellerkarten sind ausschliesslich für das Standpersonal bestimmt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messeleitung das Recht vor, die entsprechenden Karten einzuziehen.

#### 11.2 Eintrittskarten und Gutscheine

Eintrittskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Sie berechtigen zum Eintritt in die Messe an einem beliebigen Tag. Die Aussteller können gegen eine Bearbeitungsgebühr für ihre Kundschaft zu vergünstigten Preisen Gutscheine für Eintrittskarten kaufen. Die Gutscheine berechtigen die Besucher auf Kosten des Ausstellers zum Bezug von Eintrittskarten. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ist den Ausstellern der Weiterverkauf von Eintrittskarten und Gutscheinen untersagt.

### 12 Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

### 13 Standbau

#### 13.1 Im Allgemeinen

Bezüglich Standbau, Logistik, Betrieb und Sicherheit während den Messen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung, des Logistikreglements und der messespezifischen Standbau und Gestaltungsrichtlinien der MCH.

#### 13.2 Auf- und Abbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.

### 14 Vorschriften für Standbauer

#### 14.1 Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen

Sowohl ausländische als auch schweizerische Standbauer, die auf dem Gelände der Messe Zürich Standbauarbeiten verrichten, müssen ihren Arbeitnehmern die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in der Schweiz in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind. Diese Bedingungen betreffen insbesondere die minimale Entlohnung, die Arbeits- und Ruhezeiten, die Mindestdauer der Ferien, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Werden Standbauarbeiten von Subunternehmern ausgeführt, so haftet der Erstunternehmer solidarisch für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmer. Standbauer, die sich auf eine selbständige Erwerbstätigkeit berufen, haben diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen. Massgebend sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes (SR 823.20) und die dazugehörigen Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft ([www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)). Die Aussteller haben die beigezogenen Standbauer auf diese Pflichten hinzuweisen.

#### 14.2 Meldepflichten für ausländische Arbeitgeber und selbständige Dienstleistungserbringer

Angehörige der EU/EFTA-Mitgliedstaaten und Arbeitnehmer, die von Unternehmen oder Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA in die Schweiz entsandt werden, benötigen für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen pro Kalenderjahr keine Bewilligung. Die Arbeitgeber oder selbständigen Dienstleistungserbringer müssen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich (AWA) aber mindestens 8 Tage vor Beginn des Einsatzes schriftlich die folgenden Angaben melden: Die Identität der in die Schweiz entsandten Personen, den Bruttostundenlohn dieser Personen, den Beginn und die Dauer der Arbeiten, die Art der auszuführenden Arbeiten, den Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden und eine Kontaktperson. Meldungen können über folgenden Link vorgenommen werden: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)

#### 14.3 Kontrollen und Sanktionen

Die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der ausländerrechtlichen Bestimmungen über Einreise und Aufenthalt (Ausländergesetz; SR 142.20) werden vom Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich (AWA), vom Migrationsamt und von den paritätischen Kommissionen kontrolliert. Die entsprechenden Dokumente und Nachweise sind auf Verlangen herauszugeben. Bei Verstössen können gegenüber dem fehlbaren Unternehmen Bussen bis CHF 5'000.–, Kontrollkosten, Konventionalstrafen, Lohn-Nachzahlungen, Arbeitsunterbrüche und Dienstleistungssperren in der Schweiz bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden.

### 15 Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.– verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (SR 814.49) einzuhalten.

### 16 Handverkauf

Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe. Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst.

### 17 Produktesicherheit

Gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02) müssen Aussteller, die an einer Messe Lebensmittel und/oder Gebrauchsgegenstände zum Verkauf anbieten, eine verantwortliche natürliche Person in der Schweiz bezeichnen, die gegenüber den Vollzugsbehörden die Verantwortung für die Sicherheit dieser Lebensmittel und/oder Gebrauchsgegenstände trägt.

## 18 Werbung und Akquisition

#### 18.1 Im Allgemeinen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der betreffenden Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Druck-sachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

#### 18.2 Information der Kunden

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten (SR 944.0), des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211) zu beachten.

#### 18.3 Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Die MCH führt Kontrollen durch neutrale, von der MCH autorisierte Personen, durch. Bei Zuwiderhandlung kann die MCH von einem bereits schriftlich verwarnten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– verlangen.

#### 18.4 Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51) sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

### 19 Standbewachung

Die Bewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der MCH bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.– oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

## 20 Standreinigung und Abfallentsorgung

### 20.1 Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 1/4 Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der MCH bestellen.

### 20.2 Abfallentsorgung

Die MCH organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Verursachers in Abfallsäcken gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Abfälle sind getrennt nach Kunststoff, Glas, Papier und Restabfall sortenrein zu entsorgen. Küchenabfälle müssen vom Verursacher fachgerecht entsorgt werden.

## 21 Immaterialgüterrechte

### 21.1 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Weigert sich der Aussteller, der Anordnung der Messeleitung Folge zu leisten, kann er durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, [www.ige.ch](http://www.ige.ch)).

### 21.2 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)).

### 21.3 Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

### 21.4 Gewerbmässige Aufnahmen

Das gewerbmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

### 21.5 Aufnahmerecht der MCH

Die MCH ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Personen, Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheber- und Persönlichkeitsrecht.

### 21.6 Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

### 21.7 Verwendung von MCH-Logos

Sofern keine anderen Abmachungen bestehen, dürfen Aussteller das markenrechtlich geschützte Logo einer Messe oder der MCH nur im Rahmen und für die Dauer ihrer Teilnahme an der betreffenden Messe verwenden.

## 22 Haftung

### 22.1 Schadenmeldung

Schäden sind der MCH unverzüglich zu melden. Der Ersatz des Schadens ist ausgeschlossen, wenn eine verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung der MCH die Übernahme des Schadens ablehnt.

### 22.2 Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden

Die MCH schliesst für sich und ihre Erfüllungsgehilfen im gesetzlich zulässigen Rahmen jede Haftung für leichte Fahrlässigkeit und mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, aus.

### 22.3 Schäden an Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen

Die MCH handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die MCH schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes.

### 22.4 Schäden durch Standbetrieb

Die MCH schliesst jede Haftung gegenüber Ausstellern und Dritten für Schäden aus, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Die MCH haftet den Ausstellern gegenüber nicht für deren wirtschaftlichen Erfolg an einer Messe oder für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung ihrer Standfläche ergeben.

## 23 Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Messe und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch. Auf Antrag wird der Aussteller innerhalb des Kollektivvertrages der MCH gegen diese Risiken versichert. In diesem Fall muss der Aussteller das Formular «Versicherungsantrag» ausfüllen und der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn einreichen. Für die Festlegung der angemessenen Höhe der Versicherungssumme ist der Aussteller selber verantwortlich. Anschliessend wird ihm ein Versicherungsnachweis zugestellt. Die Prämien werden von der MCH an die Versicherungsgesellschaft bevorschusst und dem Aussteller mit der Messeschlussrechnung in Rechnung gestellt. Aussteller, die bereits ausreichend versichert sind, haben der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn eine Verzichtserklärung (Revers) vorzulegen, andernfalls werden sie automatisch gegen die oben erwähnten Risiken versichert. Die MCH macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die automatische Versicherungssumme nicht genügen könnte, und dass im Schadenfall eine Unterdeckung bestehen könnte.

## 24 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Messe

### 24.1 Absage und Abbruch einer Messe

Die MCH ist berechtigt, eine Messe vor der Durchführung abzusagen oder vorzeitig abzubrechen, falls die Durchführung aus Gründen, welche die MCH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden kann. Muss eine Messe aus Gründen, welche die MCH nicht zu vertreten hat, oder auf Grund höherer Gewalt abgesagt oder vorzeitig abgebrochen werden, so ist die MCH von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der MCH erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten oder abgebrochenen Messe.

### 24.2 Verschiebung und Anpassung einer Messe

Die MCH ist berechtigt, eine Messe zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen, falls die MCH wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Massnahmen hat. Muss eine Messe verschoben oder deren Betrieb den Umständen angepasst werden, so haben die Aussteller gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

## 25 Bauarbeiten

Die Aussteller haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

## 26 Ausschluss von Ausstellern

Aussteller, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Pflichten aus dem Ausstellervertrag verstossen, die den Anordnungen der Messeleitung nicht Folge leisten, oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses von der Messe ist die MCH berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schliessen und den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen. Gerät der Aussteller damit in Verzug, ist die MCH berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Der ausgeschlossenen Aussteller haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

## 27 Allgemeines

Sollte der Wortlaut des vorliegenden Ausstellerreglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH. Die Übertragung des Ausstellervertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den Aussteller, sowie die Abtretung einzelner Forderungen oder anderer Rechte aus dem Ausstellervertrag ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung zulässig. Die MCH behält sich vor, für einzelne Messen Spezialvorschriften zu erlassen, welche den allgemeinen Bedingungen vorgehen.

## 28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Bei Streitigkeiten unterwerfen sich die Aussteller der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MCH kann ihre Ansprüche gegenüber einem Aussteller wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem dieser seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Zürich) AG  
Die Geschäftsleitung

Zürich, September 2018

### MCH Messe Schweiz (Zürich) AG

Wallisellenstrasse 49 | 8050 Zürich | Schweiz

Telefon	+41 58 206 50 00
Telefax	+41 58 206 50 50
E-Mail	info@messe.ch
Internet	www.messe.ch
Postkonto	80-44090-9
Bankkonto	Zürcher Kantonalbank, 8050 Zürich
Konto-Nr.	1128-1644.701, Clearing-Nr. 700
Swiftcode	ZKBK CH ZZ 80A
IBAN	CH39007001 12801644701